

# Allgemeine Bedingungen (AB) privaLex® Global-Rechtsschutz für Mieter

Ausgabe 06.2005

Art. 1	Versicherte Personen	Art. 11	Vorgehen im Schadenfall
Art. 2	Die versicherten Personen sind in folgenden Eigenschaften versichert	Art. 12	Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen
Art. 3	In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz	Art. 13	Vorgehen bei Aussichtslosigkeit
Art. 4	In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz	Art. 14	Kündigung im Schadenfall
Art. 5	Rechtsberatung gegen Entgelt in nicht versicherten Fällen	Art. 15	Prämienbestimmungen
Art. 6	Versicherte Leistungen	Art. 16	Pflichten des Versicherten
Art. 7	Nicht versicherte Leistungen	Art. 17	Adressen für Mitteilungen
Art. 8	Leistungskürzungen	Art. 18	Anwendbares Recht
Art. 9	Vertragsdauer und zeitliche Geltung	Art. 19	Gerichtsstand
Art. 10	Örtliche Geltung		

Lieber Kunde

Mit dem Global-Rechtsschutz sind Sie für den Privat- und Verkehrsbereich versichert. Wir haben uns bemüht, die AB möglichst klar und transparent zu formulieren. In der Tabelle in Artikel 3 sehen Sie auf einen Blick, in welchen Fällen Sie auf unsere Leistungen zurückgreifen können. Einschränkungen und Ausschlüsse sind *kursiv* dargestellt.

Wenn trotzdem etwas unklar sein sollte, kontaktieren Sie uns!

## Art. 1 Versicherte Personen

Je nach Alter, Lebenssituation oder Bedürfnis sind folgende Deckungsvarianten möglich:

### Variante Standard 1:

- a) Der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer vom 25. bis zum 63. Geburtstag;
- b) Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Versicherungsnehmers, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Die sich im Studium oder einer Berufslehre befindenden Kinder, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer aufkommt, auch wenn sie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut;
- e) Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Privatfahrzeuges.

### Variante Standard 2:

- a) Der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer vom 25. bis zum 63. Geburtstag und der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner;
- b) Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Partners, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Die sich im Studium oder einer Berufslehre befindenden Kinder, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt, auch wenn sie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut;
- e) Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Privatfahrzeuges.

### Variante Junior:

- a) Der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer vom 18. bis zum 25. Geburtstag und der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner;

- b) Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Partners, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut;
- d) Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Privatfahrzeuges.

### Variante Senior:

- a) Der im Antrag aufgeführte Versicherungsnehmer ab dem 63. Geburtstag und der im gemeinsamen Haushalt lebende Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner;
- b) Die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder des Versicherungsnehmers oder seines Partners, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Die sich im Studium oder einer Berufslehre befindenden Kinder, für deren Unterhalt der Versicherungsnehmer oder sein Partner aufkommt, auch wenn sie nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben;
- d) Die vorübergehend in Obhut einer versicherten Person stehenden Kinder während der Dauer der Obhut;
- e) Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Privatfahrzeuges.

*Nicht versichert sind Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).*

*Die zur Benützung berechtigten Lenker oder Mitfahrer eines auf den Namen einer versicherten Person zugelassenen Privatfahrzeuges sind ausschliesslich für die Folgen von Verkehrsunfällen und wegen Verletzung von Verkehrsvorschriften versichert.*

## Art. 2 Die versicherten Personen sind in folgenden Eigenschaften versichert

- a) Als Privatperson im ausserberuflichen Bereich und als Angestellte im beruflichen Bereich;
- b) Als Mieter der selbst bewohnten Wohnung, deren Adresse in der Police erwähnt ist. *Die versicherten Personen sind in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer irgendeiner Immobilie nicht versichert.*

**Art. 3 In folgenden Fällen besteht Rechtsschutz**

	Örtliche Geltung *	Versicherungssumme	Wartefrist **
a) Bei vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten ( <i>ausgenommen reine Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind</i> ):			
– mit Banken, Postfinance und Kreditkartengesellschaften	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Händlern, Lieferanten und Verkäufern	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Produzenten und Fabrikanten	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Arbeitgebern aus privat- und öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Anbietern von Dienstleistungen	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Medizinalpersonen und -institutionen	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Reiseveranstaltern	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Vermietern von Fahrnis	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Transportunternehmen, Postbetrieben und Kurierdiensten	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Leasinggebern	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Handwerkern ( <i>ausgenommen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Neu-, An- oder Umbauten, für die eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist</i> )	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– mit Vermietern der Wohnung inklusive Garagen, Ab- oder Einstellplätzen, Hobby- und Abstellräumen, Ferienwohnung/-haus sowie Zweitwohnung	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
b) Bei nicht-vertraglichen Streitigkeiten des Versicherten ( <i>ausgenommen reine Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind</i> ):			
– aus Beamtenverhältnis	CH/FL EU	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	90 Tage 90 Tage
– aus dem Vereinsrecht betreffend Mitgliedschaftsbeiträge	CH/FL	CHF 250'000.-	90 Tage
c) Bei Streitigkeiten mit Versicherungen	CH/FL/EU	CHF 250'000.-	keine
d) Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen für Sach- und Körperschäden inklusive der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden und damit verbundenen Strafverfahren	Europa Welt	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	keine keine
e) Wenn der Versicherte wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften strafrechtlich verfolgt wird ( <i>Die CAP gewährt - ausser in Fällen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht - keinen Rechtsschutz, wenn dem Versicherten die vorsätzliche Begehung einer Straftat vorgeworfen wird, auch nicht, wenn der Versicherte diese bestreitet</i> )	Europa Welt	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	keine keine
f) Wenn der Versicherte wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften administrativrechtlich verfolgt wird ( <i>Die CAP gewährt - ausser in Fällen von Notwehr, Notstand oder Berufspflicht - keinen Rechtsschutz, wenn dem Versicherten die vorsätzliche Verletzung einer Vorschrift vorgeworfen wird, auch nicht, wenn der Versicherte diese bestreitet</i> )	Europa Welt	CHF 250'000.- CHF 50'000.-	keine keine
g) Rechtsberatung im Familien- und Erbrecht durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches oder liechtensteinisches Recht anwendbar ist und wenn ein äusseres Ereignis oder das Verhalten eines Dritten die Rechtslage des Versicherungsnehmers verändert hat und in direktem Zusammenhang mit ihm, seinem Ehe-, Konkubinats- oder Lebenspartner, Hausgenossen oder seinen Kindern steht			keine

\* Europa: Alle Staaten gemäss Grüne Karte; EU: Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union

\*\* **Ausnahme:** Die Wartefrist entfällt bei Vorliegen einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

**Art. 4 In folgenden Fällen besteht kein Rechtsschutz**

- a) In Fällen, die unter Art. 3 nicht erwähnt sind.
- b) Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich herbeigeführt hat.
- c) Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h.
- d) Wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.  
**Ausnahme:** Dieser Ausschluss gilt nicht gegenüber Mitfahrern, die von diesen Tatsachen keine Kenntnis hatten.
- e) Bei Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- f) Bei Streitigkeiten und Verfahren infolge Krieg, Aufruhr, Streik, Ausspernung oder Hausbesetzung.
- g) Wenn es sich um Schadenereignisse im Zusammenhang mit Kernspaltung und -fusion oder nichtionisierenden Strahlungen handelt.

- h) Wenn der Versicherte gegen die CAP oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will.
- i) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Bei Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen in der Eigenschaft als Pilot, Eigentümer oder Halter.
- k) Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau oder Umbau von Immobilien, sofern eine Baubewilligung gesetzlich erforderlich ist. Bei Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien stehen. Bei vertraglichen und ausservertraglichen Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer anderen Immobilie stehen, deren Adresse nicht in der Police erwähnt ist.
- l) Bei Streitigkeiten aus dem Gesellschafts- oder Stiftungsrecht.
- m) Bei Abwehr von Haftpflichtansprüchen.
- n) Bei Streitigkeiten und Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit einem (Verwaltungsrats-) Mandatsverhältnis stehen

oder die Eigenschaft eines Gesellschafters einer Unternehmung betreffen. Hingegen sind Schadenersätze im Zusammenhang mit Berufsfahrten versichert.

- o) Bei Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- p) Wenn es sich um Streitigkeiten aus Zwangsverwertung der versicherten Liegenschaft oder aus einem Bauhandwerkerpfandrecht handelt.
- q) Wenn es sich um Einsprachen oder Rechtsmittel gegen Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen handelt.
- r) Wenn es sich um Streitigkeiten zwischen Mit- und Gesamteigentümern, Aktionären oder Genossenschaftlern handelt.
- s) Bei reinen Inkassostreitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind.

#### Art. 5 Rechtsberatung gegen Entgelt in nicht versicherten Fällen

Die CAP kann dem Versicherten in nicht versicherten Fällen Rechtsberatung durch den eigenen Rechtsdienst zu einem vorher vereinbarten Pauschalhonorar gewähren (nicht betroffen von dieser Bestimmung ist Art. 3 g).

#### Art. 6 Versicherte Leistungen

Die CAP erbringt pro gedeckten Versicherungsfall folgende Leistungen bis zu den unter Art. 3 aufgeführten Versicherungssummen:

- a) **Unterstützung des Versicherten und Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst**
- b) Übernahme der folgenden Kosten:
  - **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP oder einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden
  - **Gerichtskosten**
  - **Mediationskosten**
  - **Parteientschädigungen**, die dem Versicherten auferlegt werden.
  - **Honorare** eines Rechtsanwaltes oder einer gleichermassen legitimierten Person, nachstehend Rechtsvertreter genannt
  - **Kautionen** nach einem Unfall zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistungen werden nur **vorschussweise** erbracht und müssen der CAP zurückerstattet werden.
- c) Für zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis und mit CHF 500.- sind ausschliesslich aussergerichtliche Interventionen durch den Rechtsdienst der CAP versichert.

#### Art. 7 Nicht versicherte Leistungen

- a) *Kosten und Gebühren aus Strafmandaten, Strafbefehlen und Bussenverfügungen*
- b) *Verwaltungskosten, die anlässlich eines Führerausweisentzuges, seiner Wiedererteilung, einer Verwarnung oder einer anderen Strafmassnahme erhoben werden*
- c) *Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum*
- d) *Betreibungs- und Konkurskosten*
- e) *Notariatskosten und -honorare*
- f) *Schadenersatz*
- g) *Die auf dem Prozessweg oder in einem Vergleich zugesprochenen Interventionskosten stehen bis zur Höhe ihrer Aufwendungen der CAP zu.*

#### Art. 8 Leistungskürzungen

Bei grober Fahrlässigkeit behält sich die CAP eine dem Verschulden entsprechende Kürzung ihrer Leistungen von maximal 30% vor.

##### Ausnahmen:

- Bei Unfällen verzichtet die CAP auf eine Kürzung.
- Bei grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Fahren in angetrunkenem Zustand kürzt die CAP ihre Leistungen wie folgt:
  - 25% bei einem Wert von 0,8 bis 1 ‰
  - 30% bei einem Wert von 1,01 bis 1,25 ‰
  - 40% bei einem Wert von 1,26 bis 1,5 ‰
  - 50% bei einem Wert von 1,51 bis 2 ‰ und
  - 60% bei einem Wert ab 2,01 ‰.

#### Art. 9 Vertragsdauer und zeitliche Geltung

Datum des Inkrafttretens und Ablauf des Versicherungsvertrages sind in der Versicherungspolice festgelegt. Wird der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Vertragsablauf gekündigt, erneuert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Die Kündigung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Kündigungsfrist der CAP bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Für diejenigen Fälle, für welche Art. 3 eine Wartefrist festlegt, beginnt die Versicherungsdeckung - vom Vertragsbeginn an gerechnet - nach Ablauf dieser Frist. Die Wartefrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang.

Die CAP gewährt Rechtsschutz für Schadenfälle, welche **während der Vertragsdauer** eintreten und angemeldet werden. Als Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls gilt:

- Bei der Geltendmachung von **Schadenersatzsprüchen**:
  - a) bei **Personenschäden und unmittelbar daraus resultierenden Vermögensschäden**: die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit)
  - b) bei **Sach- und unmittelbar daraus resultierenden Vermögensschäden**: die leistungsbegründende Tatsache (Sachbeschädigung)
- Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in **Straf- oder Administrativverfahren**: Die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung, aufgrund derselben der Versicherte in ein Straf- oder Administrativverfahren verwickelt ist.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in **Versicherungsstreitigkeiten**:
  - a) der Eintritt des Grundereignisses (Unfall, Krankheit, etc.) für die daraus entstehenden Leistungen
  - b) der Eintritt des Folgeereignisses (Rückfall, erhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes) für die daraus entstehenden Leistungen (Revision, etc.)
- Für den **Beratungsrechtsschutz im Familien- und Erbrecht**: Das äussere Ereignis oder das Verhalten eines Dritten, das die Rechtslage des Versicherungsnehmers verändert hat.
- Für alle **übrigen Fälle**: Die tatsächliche oder angebliche Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vertraglichen Pflichten (vorbehalten bleibt die Wartefrist gemäss Artikel 3).

#### Art. 10 Örtliche Geltung

Rechtsschutz wird ausschliesslich dann gewährt, wenn der Gerichtsstand und das anwendbare Recht in dem in Art. 3 festgelegten Gebiet der örtlichen Geltung liegt.

#### Art. 11 Vorgehen im Schadenfall

- a) Bei Eintritt eines Ereignisses, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, muss der Versicherte die CAP sofort schriftlich benachrichtigen und den Hergang des Schadenfalls möglichst genau schildern.

*Bei Verletzung dieser Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen kürzen, sofern der Versicherte nicht unverschuldet daran verhindert gewesen ist.*
- b) Der Rechtsdienst der CAP trifft zusammen mit dem Versicherten die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Rechtsvorkehrungen.
- c) Der Versicherte verpflichtet sich
  - keinen Rechtsvertreter zu beauftragen
  - kein Verfahren einzuleiten
  - keinen Vergleich abzuschliessen
  - kein Rechtsmittel zu ergreifenohne die Zustimmung der CAP eingeholt zu haben;
  - der CAP alle den Schadenfall betreffenden Unterlagen zu übermitteln.

*Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern die Verletzung den Umständen nach nicht unverschuldet ist.*

#### Art. 12 Fälle, bei welchen der Versicherte das Recht hat, einen Rechtsvertreter vorzuschlagen

- a) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Monopol zu Gunsten der unabhängigen Anwälte gilt
- b) wenn die CAP gleichzeitig mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren

- c) bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz-Gruppe.

Wenn die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht akzeptiert, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.

---

#### **Art. 13 Vorgehen bei Aussichtslosigkeit**

---

- a) Erachtet die CAP eine Intervention als aussichtslos, teilt sie dem Versicherten ihre Ablehnung schriftlich mit.
- b) Der Versicherte kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Angelegenheit zur Beurteilung einem Schiedsrichter unterbreitet wird, der daraufhin durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.
- c) Die CAP übernimmt die Kosten des Schiedsverfahrens, sofern der Schiedsrichter nicht anderweitig entscheidet oder der Versicherte das Schiedsverfahren mutwillig verlangt hat.
- d) Der Versicherte kann trotz Verneinung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess einleiten. Wird dabei ein günstigeres Urteil erwirkt, als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten.

---

#### **Art. 14 Kündigung im Schadenfall**

---

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

---

#### **Art. 15 Prämienbestimmungen**

---

a) **Bezahlung der Prämie**

Die Prämie versteht sich für die Dauer von einem Jahr und ist im Voraus, am vereinbarten Zahlungstermin, zahlbar. Beträgt die Nach- oder Rückprämie weniger als CHF 10.-, so verzichten die Vertragsparteien auf Nachzahlung bzw. Rückerstattung.

Wird die Prämie zur Verfallzeit nicht entrichtet, fordert die CAP den Versicherungsnehmer schriftlich auf, die Prämie innert 14 Tagen zu bezahlen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der CAP für Schäden, welche vom Ablauf der Mahnfrist bis zur vollständigen Zahlung der Prämie und Kosten entstanden sind.

b) **Änderung des Prämientarifs**

Ändert die CAP den Prämientarif während der Vertragsdauer, so kann sie den neuen Tarif ab nächstem Fälligkeitstermin anwenden. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor dem nächsten Fälligkeitstermin bekannt zu geben. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Macht er hiervon Gebrauch, dann endet der Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CAP eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, so gilt dies als Zustimmung des Versicherungsnehmers zum neuen Tarif.

Nicht mit einer Änderung des Prämientarifs gleichzusetzen ist eine Änderung der Versicherungsvariante, die ihrerseits zu einer höheren Prämie führt.

---

#### **Art. 16 Pflichten des Versicherten**

---

a) **Meldung jeder Gefahrserhöhung**

Jede Änderung einer im Versicherungsantrag aufgeführten Tatsache, die eine wesentliche Gefahrserhöhung bewirkt, ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich der CAP zu melden.

Hat es der Versicherungsnehmer unterlassen, die Gefahrserhöhung anzuzeigen, so ist die CAP bezüglich der daraus entstehenden Schadenfälle nicht an den Vertrag gebunden. Die CAP kann innerhalb von 14 Tagen seit Kenntniserlangung einer Änderung vom Versicherungsvertrag zurücktreten oder die Änderung annehmen und eine Mehrprämie in Rechnung stellen.

Bei Gefahrsverminderung wird die Prämie entsprechend herabgesetzt, und zwar ab dem Tag der schriftlichen Anzeige.

b) **Meldung von Domizilwechsel und Adressänderungen**

Domizilwechsel und Adressänderungen sind der CAP unverzüglich zu melden.

Verlegt der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland, so hat er dies der CAP unter Vorweisung einer amtlichen Bestätigung unverzüglich zu melden. Die Versicherung erlischt am Tag des Domizilwechsels.

---

#### **Art. 17 Adressen für Mitteilungen**

---

An die im Vertrag oder in der Rechnung aufgeführte Adresse der CAP oder an deren Hauptsitz in Zug oder online unter [www.cap.ch](http://www.cap.ch).

---

#### **Art. 18 Anwendbares Recht**

---

Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

---

#### **Art. 19 Gerichtsstand**

---

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Sitz oder Wohnsitz.